

**Klausur im Privatrecht (RSP RW vom 24. April 2003) bzw.  
Klausur im Privat- und Wirtschaftsrecht (RSP RWA vom 21. Dezember 2000)**

Markus Stettler-Erb, selbständiger Elektroinstallateur, und Lucie Stettler-Erb, Angestellte in einer Textilreinigung, haben 1986 geheiratet und weder eine ehevertragliche Regelung getroffen noch eine Erklärung, wonach sie die Güterverbindung beibehalten, abgegeben.

Nach zwanzig Jahren ist von der einst harmonischen Ehe nicht mehr viel übrig geblieben: Am 3. Januar 2007 wird den Ehegatten das gestützt auf Art. 114 ZGB ergangene letztinstanzliche kantonale Scheidungsurteil eröffnet. Lucie verbleibt in der Mietwohnung am Bantigerweg in Bern, welche die Ehegatten bereits vor ihrer Verlobung bezogen haben.

Am 25. Januar 2007 kauft Markus bei der Bijouterie Edelstein eine IWC Herrenuhr im Betrag von Fr. 8'300.-- und nimmt diese sogleich mit nach Hause. Das Ehepaar hat seinerzeit die Eheringe dort erstanden und ist damals mit der Adresse der Familienwohnung in die Kundenkartei eingetragen worden. Die Rechnung für die Uhr wird dementsprechend an Markus adressiert und an den Bantigerweg geschickt. Sie trifft am 27. Januar 2007 dort ein.

Lucie ist unschlüssig, ob sie die innert zehn Tagen zu begleichende Rechnung bezahlen soll, will aber Markus diesbezüglich nicht kontaktieren, um einem weiteren Streit und den damit verbundenen Verletzungen aus dem Weg zu gehen. Am 29. Januar 2007 versucht sie deshalb, ihre Anwältin zu erreichen. Die Sekretärin teilt Lucie indessen mit, die Anwältin sei soeben für zwei Wochen in die Ferien abgereist und nur in dringenden Notfällen erreichbar. Am Nachmittag des 29. Januar 2007 trifft sich Lucie mit ihrer Arbeitskollegin Kathrin Arnet zum Kaffee und bittet diese um ihren Rat. Laut Kathrin gilt ein von einem Ehegatten eingegangener Vertrag immer für beide Ehegatten. Dies habe sie kürzlich in einer Konsumentenzeitschrift gelesen. Lucie müsse die Rechnung daher wohl bezahlen. Mit Blick auf den drohenden Ablauf der Zahlungsfrist begleicht Lucie tags darauf die Rechnung.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Januar 2007 liegt Lucie lange wach und fragt sich, ob sie wohl einen Fehler gemacht habe. Sie beschliesst, Markus anzurufen und von diesem die Rückerstattung des für die Uhr bezahlten Betrages von Fr. 8'300.-- zu verlangen.

Das zwischen Lucie und Markus am 31. Januar 2007 geführte Telefongespräch endet im Streit. Markus weigert sich, Lucie den Kaufpreis für die IWC zu erstatten. Im Übrigen, so lässt er Lucie wissen, hätte er selbst mit Blick auf mögliche Zahlungsschwierigkeiten der Bijouterie Edelstein den Kaufpreis auf jeden Fall im Umfang seiner noch ausstehenden und bereits fälligen Forderung aus einer bei der Bijouterie Edelstein vorgenommenen Neuinstallation der Brandschutzvorrichtung, ausmachend Fr. 950.--, verrechnet.

Unmittelbar nach deren Rückkehr aus den Ferien sucht Lucie das Gespräch mit ihrer Anwältin. Lucie möchte zunächst wissen, ob sie zur Bezahlung des Kaufpreises für die IWC verpflichtet gewesen sei und warum oder warum nicht. Zweitens erkundigt sich Lucie sinngemäss danach, ob und gegebenenfalls gegenüber wem und in welchem Umfang sowie gestützt auf welche Rechtsgrundlage(n) sie sich schadlos halten könne. Lucie fragt in diesem Zusammenhang explizit auch danach, ob eine Möglichkeit bestehe, die IWC von Markus herauszuverlangen.

Aufgabe:

Sie sind bei der Anwältin von Lucie als Praktikantin/Praktikant angestellt und bekommen die Aufgabe, zu den von Lucie aufgeworfenen Fragen einen gutachtlichen Bericht unter Einbezug aller grundsätzlich denkbaren Anspruchsgrundlagen zu erstellen.

Hilfsmittel: ZGB, OR, BGG